



Doppel

Versandt

18. Nov. 2010

Jakob Brunnschweiler
Regierungsrat
Bau- und Umweltdirektor

Herisau, 10. November 2010/Ld/Lz/nf

Gemeinde Heiden AR / Bezirk Oberegg AI
Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Wässern und Ebenau
der Wasserversorgung Wolfhalden
Genehmigung

A. Sachverhalt

1. Die Wasserversorgung Wolfhalden besitzt und betreibt im Gebiet Wässern und Ebenau auf dem Gebiet der Gemeinde Heiden und des Bezirks Oberegg 15 Quelfassungen, welche in 5 Quellschächte eingeleitet werden. Die Quellen gehören zum Quellgebiet Heiden – Reute – Oberegg der Wasserversorgung Wolfhalden. Als Folge der hydrogeologischen Abklärungen, u.a. Markierversuche, sollen 10 der 15 Quellen für die zukünftige Nutzung geschützt werden. Der mittlere Quellertrag aus dem Gebiet Wässern und Ebenau beträgt 63'000 m³.
2. Die Wasserversorgung Wolfhalden liess den Zustand und die Schutzwürdigkeit aller genutzten Quelfassungen überprüfen. Gestützt auf die Resultate der Überprüfung werden zukünftig noch 83 % des ursprünglichen Quellertrages des Gebietes Wässern und Ebenau genutzt und entsprechend geschützt. Die übrigen Quelfassungen werden im Rahmen der Notwasserversorgung weiter gewartet und aufrecht erhalten.
3. Nach Abschluss der Voruntersuchungen (geometrische Einmessungen, Schüttungsmessungen, Entnahme von Wasserproben, Trinkwasseranalysen etc.) beschloss die Wasserversorgung Wolfhalden, die im Bericht genannten Quelfassungen rechtskräftig zu schützen. Es sind dies die Quellen Nr. 10-A2, 11, 12.3, 12.4, 12.5, 13.1, 13.2, 13.3, 13.4 und 13.5. Die Fassungen liegen teils im Wald (10-A2, 13.1, 13.2, 13.3, 13.4 und 13.5), teilweise in landwirtschaftlich genutztem Gebiet (11, 12.3, 12.4 und 12.5). Die Quelfassungen liegen in Heiden (10-A2, 13.1, 13.2, 13.3, und 13.4) und im Bezirk Oberegg (11, 12.3, 12.4, 12.5 und 13.5). Die Fassungsanlagen wie auch die Quellwasserableitungen sollten nach Abschluss der Schutzzonenausscheidung nach den Richtlinien des SVGW saniert respektive erneuert werden.
4. Die Quellen versorgen seit Ende des vorletzten Jahrhunderts die Gemeinde Wolfhalden mit Trink- und Brauchwasser. Auf Parz. Nr. 1084 (Heiden) ist ein Quellenrecht, datiert 20. September 1928, eingetragen. Das Quellenrecht auf Parz. Nr. 197 (Oberegg) und 207 (Oberegg) datiert vom 17. Juli 1899. Für die übrigen Quellen ist im Grundbuch kein Quellenrecht eingetragen.



5. Am 4. August 2006 reichte die Gemeinde Wolfhalden beim Amt für Umwelt die für die Grundwasserschutzzonenausscheidung für die Quelfassungen Wässern und Ebenau notwendigen Unterlagen (Schutzzonenplan Wässern und Ebenau inkl. Gefahrenkataster, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem Bericht vom 3. Juli 2006) zur Vorprüfung ein.

6. Im Anschluss an die Vorprüfung vom 23. Mai 2007 (AR) und 24. Mai 2007 (AI) wurden der Gemeinde Heiden die überarbeiteten Unterlagen mit Schutzzonenplan Nr. 2005-203/5 vom 26. September 2007, Schutzzonenreglement und hydrogeologischem/technischem Bericht vom 24. September 2007 zur Durchführung des öffentlichen Planaufgabeverfahrens zugestellt.

7. Der Gemeinderat Heiden genehmigte die Grundwasserschutzzonen zuhanden der Planaufgabe am 3. Oktober 2006.

8. Die öffentliche Auflage der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Wässern und Ebenau erfolgte in der Gemeinden Heiden vom 19. Dezember 2007 bis am 28. Januar 2008.

9. Gegen die Beschlüsse des Gemeinderates Heiden wurden keine Einsprachen eingereicht. Hingegen gingen auf Oberegger Seite Einsprachen gegen die Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen Wässern und Ebenau ein. Das Einspracheverfahren wurde vom Bau- und Umweltdepartement Appenzell Innerrhoden geführt und im Januar 2010 erledigt.

10. Am 14. Januar 2010 hat das Bau- und Umweltdepartement Appenzell Innerrhoden die Grundwasserschutzzonen Wässern und Ebenau genehmigt. Mit Schreiben vom 28. September 2010 hat die Gemeinde Heiden die Unterlagen dem Departement Bau und Umwelt von Appenzell Ausserrhoden zwecks Genehmigung und Erlass der Grundwasserschutzzonen im kantonalen Hohheitsgebiet eingereicht.

11. Die Grundwasserschutzzonen Wässern und Ebenau umgrenzen das nähere Einzugsgebiet von 5 Quellschächten mit total 10 Einläufen.

12. Folgende Fassungen sollen geschützt werden:

Einlauf 10-A2	758.255-G3
Einlauf 13.1	758.254-G1
Einlauf 13.2	758.254-G1
Einlauf 13.3	758.254-G1
Einlauf 13.4	758.254-G1

13. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Wässern und Ebenau unter anderem verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht „Quelfassungen Wässern und Ebenau“ vom 24. September 2007
- Schutzzonenplan 1:1000 „Wässern und Ebenau“ (Nr. 06039) vom 26. September 2007
- Schutzzonenreglement für die Quelfassungen Wässern und Ebenau vom 24. September 2007

14. Die erwähnten Quelfassungen bringen eine mittlere Schüttung von ca. 120 l/min. oder rund 63'000 m³/Jahr. Mit der mittleren Schüttungsmenge der Quellen kann mehr als die Hälfte (ca. 60 %) des Wasserbedarfs der Gemeinde Wolfhalden abgedeckt werden.



B. Erwägungen

1. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus. Sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.
2. Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
3. Nach Art. 71 Abs. 4 des Gesetzes über die Einführung der Bundesgesetze über den Umweltschutz und über den Schutz der Gewässer (Umwelt- und Gewässerschutzgesetz; UGsG, bGS 814.0) ist das Departement Bau und Umwelt zuständig für den Erlass von Grundwasserschutzzonen. Das Verfahren richtet sich nach Art. 71 Abs. 2 und Abs. 3 UGsG.
4. Der Schutzzonenplan für die Quelfassungen Wässern und Ebenau wurde gemäss den Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung, der Wegleitung Grundwasserschutz und gestützt auf die Quelluntersuchungen festgelegt. Radius und Ausdehnung für die Schutzzone S2 wurden gestützt auf die hydrogeologische Untersuchungen (u.a. Markierversuche) definiert. Insbesondere in westliche Richtung wurde die Schutzzone S2 bei minimalem Radius erweitert. Die Schutzzone S3 wurde mit demselben Radius definiert.
5. Der Gefahrenkataster enthält die bestehenden Gefährdungen. In der Schutzzone S2 der zu erlassenden Grundwasserschutzzonen finden sich neben den forst- und landwirtschaftlich genutzten Flächen, der Wässerbach und die Kantonsstrasse Nr. 50, Kaien - Oberegg. Dementsprechend findet eine mögliche Beeinträchtigung der Quellen durch die landwirtschaftliche Nutzung, allenfalls durch Verkehrswegeabwasser statt.
6. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des Musterreglements und der im Rahmen der Vorprüfung vom 23. Mai 2007 vorgenommen Änderungen aktualisiert.
7. In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das öffentlich aufgelegte Schutzzonenreglement generell abgedeckt. In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglements wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.
8. Das Schutzzonenreglement (SZR) sieht für die Anpassung der Kantonsstrasse an die Schutzbestimmungen der Grundwasserschutzzone S2 in Art. 29 eine Frist von 5 Jahren vor. In der Grundwasserschutzzone S3 müssen die Anpassungen mittelfristig vorgenommen werden. Grundsätzlich werden die nötigen Anpassungen im Rahmen von Gesamt-sanierungen ganzer Streckenabschnitte realisiert. Die Staatsstrasse Nr. 50 ist eine untergeordnete Verkehrsverbindung mit kleinem Verkehrsaufkommen (< 1000 Fz DTV). Es muss nicht von einer unmittelbaren, akuten Gefährdung der Quelfassungen Ebenau durch die Kantonsstrasse ausgegangen werden. Das kantonale Tiefbauamt hat dementsprechend auch noch kein Sanierungsprojekt ausgearbeitet. In Anbetracht der lokalen Verhältnisse und der konkreten Gefährdungssituation ist deshalb eine Sanierungsfrist von 10 Jahren angemessen und vertretbar.



Das Schutzzonenreglement Wässern und Ebenau kann im Übrigen in der vorliegenden Form genehmigt werden. Im Rahmen der periodisch vorgesehenen Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen können Änderungen in die Schutzzonenunterlagen übernommen werden.

9. Im kantonalen Quellenkataster sind nur die Sammelschächte bezeichnet. Den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wird der Quellenkataster angepasst. Auf die dem Katastereintrag 758.255-G1 zugehörigen Einläufe (10.1 und 10.2) wird die Wasserversorgung Wolfhalden zukünftig verzichtet. Der Schacht beim Eintrag 758.255-G1 wird zukünftig nur noch als Sammelschacht genutzt.

C. Entscheid

1. Die Grundwasserschutzzonen für die Quelfassungen Wässern und Ebenau (Schutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement), im Besitz der Wasserversorgung Wolfhalden, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen und mit einer Sanierungsfrist für die Kantonsstrasse von 10 Jahren (Art. 29 SZR) genehmigt und erlassen.

2. Der kantonale Quellenkataster wird den Erwägungen entsprechend angepasst (Beilage 1).

3. Die Gewässerschutzkarte Heiden wird angepasst und mit den Grundwasserschutzzonen Wässern und Ebenau ergänzt. Der sie umgrenzende Gewässerschutzbereich A_u wird den tatsächlichen Verhältnissen angepasst. Die kantonsübergreifenden Abgrenzungen der Grundwasserschutzzonen und des Gewässerschutzbereiches A_u werden mit dem Bau- und Umweltdepartement Appenzell Innerrhoden koordiniert. Die provisorischen Grundwasserschutzzonen Wässern und Ebenau werden aufgehoben.

4. Im Rahmen der Sanierung der Quellen Wässern und Ebenau ist die mikrobiologische Qualität des Quellwassers in Bezug auf die Wirkung des Düngeverbotes repräsentativ zu erheben. Die Resultate sind dem Amt für Umwelt mitzuteilen.

5. Allfällige Gesuche für Ausnahmen vom Verbot des Flüssigdünger- und Mistaustrages in der Schutzzone S2 sind, mit den notwendigen Nachweisen, dem Amt für Umwelt einzureichen.

6. Mitteilung im Amtsblatt und an:

- Wasserversorgung Wolfhalden, 9427 Wolfhalden*
- Gemeinderat Heiden, Postfach, 9410 Heiden**
- Grundbuchamt Heiden***
- Bau- und Umweltdepartement, Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell****
- Amt für Umwelt**



Rechtsmittel: Dieser Entscheid kann innert 20 Tagen seit der Zustellung mit Rekurs an den Regierungsrat (Adresse: Kantonskanzlei, 9102 Herisau) weitergezogen werden. Die schriftliche Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Der angefochtene Entscheid ist dem Rekurs beizulegen (Art. 30 und 35 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege, bGS 143.1).

Versandt am:

Departement Bau und Umwelt

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- Beilage 1

- * - 5 Schutzzonenpläne Quelfassungen Wässern und Ebenau mit Genehmigungsvermerk
- 5 Schutzzonenreglemente Wässern und Ebenau mit Genehmigungsvermerk

- ** - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Wässern und Ebenau mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Wässern und Ebenau mit Genehmigungsvermerk

- *** - 1 Schutzzonenplan Quelfassungen Wässern und Ebenau mit Genehmigungsvermerk
- 1 Schutzzonenreglement Wässern und Ebenau mit Genehmigungsvermerk
- Grundbuchanmeldung zuhanden des Grundbuchamtes Heiden

- **** - 2 Schutzzonenpläne Quelfassungen Wässern und Ebenau mit Genehmigungsvermerk
- 2 Schutzzonenreglemente Wässern und Ebenau mit Genehmigungsvermerk

Ø DBU, Sekr., PLA/Ni, BKD, Lz